

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

5. Stück, 29.04.1896

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXI. Band. (Ausgegeben den 29. April 1896.) 5. Stück.

Inhalt:

- N^o* 8. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 13. April 1896, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben.
- N^o* 9. Verordnung vom 23. April 1896, betreffend Aenderung der Grenze zwischen den Gemeinden Zetel und Neuenburg.
- N^o* 10. Verordnung vom 27. April 1896, betreffend außerordentliche Berufung des XXV. Landtags.

N^o 8.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben.

Oldenburg, 1896 April 13.

Ziffer 3 der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 17. September 1885, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben wird dahin abgeändert, daß das Steueramt Delmenhorst mit dem Verkaufe der Reichsstempelmarken und

der gestempelten Formulare zu Schlußnoten im Einzelwerthe bis zu 5 *M.* einschließlich beauftragt ist.

Oldenburg, 1896 April 13.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Heumann.

Meyer.

N^o. 9.

Verordnung, betreffend Aenderung der Grenze zwischen den Gemeinden Zetel und Neuenburg.

Oldenburg, 1896 April 23.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen *rc. rc.*,

verordnen auf Grund des Artikels 3 §. 4 der revidirten Gemeindeordnung vom 15. April 1873 mit Zustimmung der Vertretungen der betheiligten Gemeinden nachstehende Grenzveränderung zwischen den Gemeinden Zetel und Neuenburg:

Nachdem die Rübendiekenbäke — auch Mühlenbäke genannt — in der Strecke zwischen der Staatschauffee Neuenburg-Zetel und der Amtschauffee Bockhorn-Zetel zum Theil begradigt ist, wird die Grenze zwischen den Gemeinden Zetel

und Neuenburg durch die Mitte des neuen Bettes der gedachten Bäfte gebildet.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 23. April 1896.

(L. S.)

Peter.

Sansen.

Mußenbecher.

N^o. 10.

Berordnung, betreffend außerordentliche Berufung des XXV. Landtags.

Oldenburg, 1896 April 27.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c.,

thun kund hiemit:

Der Landtag des Großherzogthums wird auf den 5. Mai d. J. außerordentlich berufen.

Die Verhandlungen des Landtages werden im Landtagsgebäude stattfinden und an dem gedachten Tage Vormittags 11 Uhr beginnen.

Die Dauer desselben bestimmen Wir auf neun Tage bis zum 13. Mai d. J. einschließlich.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und begedruckten Großherzoglichen Insignes.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 27. April 1896.

(L. S.)

Peter.

Fansen.

Tappenbeck.